

TR:

Friedr. Wilts. I 1733-40

Kürmährische Konstitution  
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

1736  
115

# EDICT

Wie sich

115

In der ganzen Schur-Mark  
und denen incorporirten Freyern  
dies- und jenseit der Oder und Elbe

Die von Adel, Beamte,  
Arrendatores, Ein-  
gefessene, und Unterthanen,

Wegen der

## ACCISE in Städten

künftig verhalten sollen.

De Dato Berlin, den 29. Decembr. 1736.

B E N E D I X T,

Gedruckt bey des Königl. Preussischen Hof-Buchdruckers,  
Daniel Andreas Nüdigers, Wittwe.

150.

**W**ir **F**riedrich **W**il-  
**h**elm, von **G**ottes  
**S**naden, König in Preussen,

Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs  
Ergz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien,  
Neufchatel und Valangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich,  
Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg,  
auch in Schlesien zu Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu  
Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Rastenburg, Ost-  
Friesland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravens-  
berg, Hohenstein, Seckenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Leerdam,  
Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow,  
Arley und Breda &c. &c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß,  
obwol Unsere Accise-Verfassungen in den Städten, denen von Adel,  
Beamten, Arrendatoren, und anderen Engesessenen auch Unterthanen  
auf dem platten Lande nicht gänglich unbekant seyn können; Wir dennoch  
allergnädigst gut gefunden, bey Gelegenheit Unseres neu verbesserten Ac-  
cise-Reglements, die nöthige Puncta daraus zu Jedermännlichem Nach-  
richt durch öffentlichen Druck bekant machen zu lassen, damit sich ein jeder  
darnach eigentlichsitt allergehorsamst achten, und für Strafe hiten möge.  
Sezen, ordnen und wollen demnach:

I. Daß die Land-Leute, so mit Anspannung zur Stadt kommen, und  
derselben an Victualien und sonstigen Zufuhre thun, mit Abforderung der  
Pfähnder in den Thoren verschonet werden sollen, weil sie mit ihrer An-  
spannung ohne Producirung des richtig gemachten Thor- oder Accise-  
Zettels nicht zurück passiret werden müssen.

II. Denen von Adel und andern auf dem Lande wohnenden stehet frey,  
allerhand Weine zu ihrer Consumtion in ihrem Dorffe unveracciset ein-  
auch ihren Zuwachs an Land-Wein Accise-frey auf ihren Gütern ein-  
und auszuführen; was sie aber von solchen ihrem Zuwachs Wein zum  
Verkauf in die Stadt schicken, davon muß der Käufer die Satzmäßige  
Accise bezahlen.

III. Ferner stehet denen in der Stadt sich aufhaltenden Edelleuten zwar  
frey, Bier und Rosent von ihren Gütern zu ihrer eigenen Consumtion,  
nicht aber zum Verkauf (es wäre denn, daß der von Adel durch ein beson-  
deres Privilegium es hergebracht, sein Dorf-Bier zum Schand einfü-  
hren zu dürfen) kommen zu lassen; Sie müssen aber von diesem sowol, als von  
jenem, den vollen Impost mit 18. Groschen pro Tonne erlegen, und alle  
Unterschleiffe von ihnen vermieden werden.

IV. Hinaegen ist denen von Adel, Beamten und Land-Leuten nicht  
erlaubt, Malz in die Städte zum feilen Verkauf zu bringen, es wäre  
dann, daß dergleichen von den Brauern in Städten bey ihnen bestel-  
let, oder von ihnen ausdrücklich verschrieben worden.

V. Wann

V. Wenn Land-Leute in einer vor den Städten belegenen Stadt-Mühle mahlen, ob sie gleich der Accise-Abgabe nicht unterworfen; So sollen sie doch die Sacke mit dem Namen des Eigenthümers und des Dorffes, wenigstens mit Nothstein kentlich zeichnen, und von den Stadt-Müllern, bey Strafe der davon zu entrichtenden Accise, keine ungezeichnete Sacke zur Mühle gelassen werden. Diejenigen Land-Leute aber, welche mit ihrem zur Stadt-Mühle gehenden Getreide einen Thor-oder Baum-Schreiber passiren müssen, brauchen dergleichen gezeichnete Sacke nicht, sondern müssen dagegen von dem Thor-oder Baum-Schreiber einen Passir-Zettel nehmen, und beym zurückfahren des Mahls oder Schrotens selbigen wider abgeben.

VI. Da auch regulariter vom Lande kein Brodt in die Städte zum Verkauf gebracht werden muß; es aber wegen extraordinairer Theuerung und Brodt-Mangels bey denen Städten, welchen es an Getreide-Zufuhr fehlet, oder wenn die Bäcker aus Eigensinn nach der gemachten Brodt-Taxe nicht backen wolten, mit Vorwissen der Krieges-und Domainen-Cammer erlaubt würde: So sollen 100. Pfund Brodt auf einen Scheffel gerechnet, und darnach der Scharn-Impost gegeben werden. Wenn aber ein und ander zu seiner eigenen Consumtion Brodt vom Lande einbringet, wird davon von jedem Brodt, so ungesehr 12. Pfund wieget, 3. Pfennige Accise entrichtet.

VII. Die vom Lande in die Städte ohne Anspann gebrachte Victualien, es geschehe in- oder ausser den Jahr- und Wochen-Märkten, und bestehen, worin sie wollen, müssen die Land-Leute bey dem Thor-Schreiber, bey Strafe der Confiscation, richtig angeben, und einen Thor-Zettel darüber nehmen, auch ein Pfand deswegen einlegen, und werden nicht eher aus dem Thor gelassen, als wenn sie den Accise-oder quitirten Thor-Zettel zurück geliefert. Denen in-oder vor den Städten wohnenden von Adel oder Beamten sol nicht erlaubt seyn, Fische, Obst und Victualien aus ihren Hellern und Häusern an die Stadt-Einwohner zu verkaufen, sondern sie sollen selbige auf den Markt bringen, sie bey der Accise angeben, und versteuern, widrigenfalls aber als Accise-Defraudanten bestrafet werden.

VIII. Unsere Beamte und Arrendatores, imgleichen die von der Ritterschaft und deren Arrendatores, sind schuldig, dasjenige Vieh, als Ochsen, Schweine, Pferde &c. &c. so sie zum Wider-Verkauf über ihren Zuwachs erhandelt und demnach zum Verkauf in die Städte schicken, zur Handlung zu versteuern; Wenn aber die Schlächter solches von ihnen abholen, sind die von Adel und Beamte davon befreyet.

IX. Die Unterthanen sind von dem Vieh, so sie zu ihrer Hofwehre ein- oder von derselbigen verkaufen, Accise-frey, sie müssen aber, daß es zur Hofwehre geböre, es mit einem Attest des Beamten oder der Gerichts-Obriegkeit bescheinigen.

X. Daferne ein Land-Mann aus einem nahe an der Stadt belegenen Dorfe einige Bürgerliche Aecker auf der Stadt Feld-Fluhr Pachtwaise inne hat, muß der zte Theil der Miets-Gelder davon zur Accise-Casse gegeben werden.

XI. Die auf denen innerhalb oder bey den Städten belegenen Ritter-Sitzen wohnende von Adel und Burg-Lehn-Leute, deren Ritter-Sitze würcklich

wirklich verrothbienstet, oder zum Creise die Onera dabon bishero gegeben worden, bleiben nach wie vor von der Consumtions-Accise frey; die Pacht, Inhaber solcher Adelichen Güter aber sind nur allein von denen Consumtibilibus, welche sie aus ihrer Haushaltung nehmen, und hiwider dazu anwenden, Accise-frey; andere Dinge aber, insonderheit fremd Bier und Wein, Thés, Caffé, Toback u. müssen sie gleich andern Bürgern versteuern.

Nicht minder haben sich auch hiernach die in auch nächst und hart an Accisebaren Städten wohnende Beamte und Forst-Bediente zu achten, allermassen in dem Edict vom 29. August 1719. bereits wegen ihrer Accise-Freyheit, wie weit ihnen solche zu staten kommen sel, hinlänglich disponiret ist. Von dem übrigen aber, was nicht zur gemeinen Wirtschaft-Consumtion gehdret, als vom fremden Bier, Wein, Brantwein, Toback, Thés, Caffé, und andern Delicatesen sind sie schuldig, die Accise nach dem Tarif gleichfalls zu erlegen.

XII. Die von Adel, Beamte und sämtliche auf dem platten Lande wohnende Unterthanen sind daselbst von der Accise befrehet, und muß dieselbe weder beym Durchgange oder sonsten unter feinerley Praetext gefordert werden; Sie müssen aber keine in dem Patent vom 24. Junii 1734. Specificirte verbotene Waaren kommen lassen, auch die in selbigem benante hoch impostirte Waaren nach denen im Patent enthaltenen Sätzen veraccisen.

XIII. Wann sie aber Getreide, Vieh, Victualien und Consumtibilien zum Verkauf in die Städte schicken, müssen sie alles richtig angeben, und Thor-Zettel nehmen, auch die Accise davon bezahlen, dasern sie den Käufer und Consumenten nicht gestellen, und von demselben die Accise entrichtet wird; wie sie denn auch von dem zum Wider-Verkauf erhandelten und zur Stadt gebrachten Vieh die Handlungs-Accise in dem Fal, wie vorsehend § 8. bereits erwähnt ist, zu erlegen schuldig sind.

XIV. Es ist aber diese Accise-Freyheit derer von Adel, Beamten, und Land-Leute nur von ihrem Zuwachs und von dem, was sie zu ihres Hauses Nothdurft gebrauchen, zu verstehen, dahero wenn sie sich wider die Edicta unterstünden, Getreide, Wolle, Flachs, und andere Waaren auf dem Lande zusammen zu kaufen, und zum Wider-Verkauf in die Städte zu bringen, sie über die verwirkte Strafe, auch die Handlungs-Accise erlegen sollen.

Wenn auch ein auf dem Lande wohnender von Adel, oder andern Standes, Bürger-Aecker oder Wiesen bey einer Stadt, wo die Acker-oder Heu-Steuer nicht introduciret ist, Kaufs- oder Miets-Weise an sich gebracht hätte, ist er, ehe er das Getreide oder Heu auf sein Gur bringet, die Accise davon zu erlegen schuldig.

Und damit sich nun hierunter Niemand in keinem Stücke mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So sol dieses Edict in Unserer ganzen Chur-undNeumark in den Aemtern auch sonsten überall auf dem Lande, denen von Adel, Beamten, Arrendatoren und eingeseßenen Unterthanen gehdrig publiciret, und öffentlich affigiret werden. Urfundlich unter Unserer hochsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlischen Inseigel. So geschehen und gegeben Berlin, den 29. Decembr. 1736.

Er. Wilhelm.



J. B. v. Grumbow, J. v. Görne, A. D. v. Bierck, J. M. v. Diebahn, J. W. v. Happe,

823 745 (A)

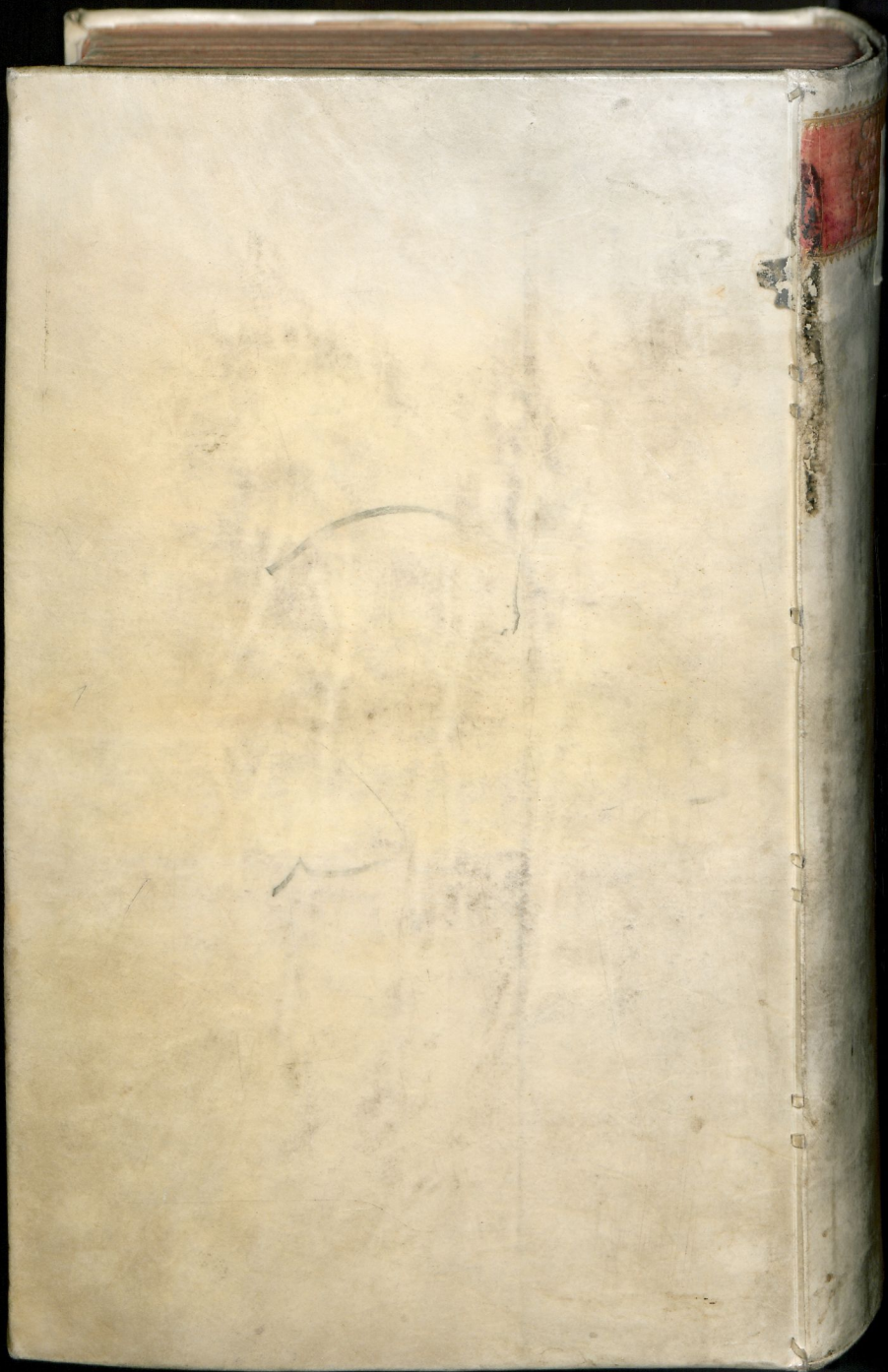


~~82~~ TA → 20L  
(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit  
Handschriften

Retrov

Witz 1018





*Handwritten notes at the top of the page, partially obscured.*

# EST

Wie sich

115

In der ganzen Schur-Marc



porirten Dreylern  
der Oder und Elbe

S

del/Beamte/

Ai

ores, Ein-

g

Unterthanen,

AC

en der

in Städten

De

alten sollen.

29. Decembr. 1736.

Ge

L S R,

rusischen Hof-Buchdruckers,  
Hüdigers, Wittwe.

v.

